

Brüssel, 16 SEP. 2009
C/2009/7024

Herrn Harald Reisenberger
Präsident des Bundesrates
A-1017 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident,

zunächst möchte sich die Kommission beim Bundesrat der Republik Österreich für das Schreiben vom 9. Juni 2009 bedanken, in dem der Bundesrat auf die Aspekte des geänderten Vorschlags für eine Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (KOM(2009)71) eingeht, die seiner Meinung nach problematisch sind. Zu diesen sehr willkommenen Bemerkungen möchte sich die Kommission folgendermaßen äußern:

Im Hinblick auf den Erwägungsgrund Nr. 2 schließt sich die Kommission voll und ganz Ihrer Auffassung an, dass die besondere Schwere der durch Asbest verursachten Krankheiten betont werden sollte. Wie die Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit den Titel „Die Arbeitsplatzqualität verbessern und die Arbeitsproduktivität steigern: Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012“ (KOM(2007) 62 endg.) hervorgehoben hat, ist der Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz für sie vordringlich. Allerdings zielt dieser Richtlinienvorschlag – worauf Sie auch in Ihrem Schreiben hinweisen - nicht darauf ab, neues europäisches Recht zu schaffen, sondern nur, den bestehenden Rechtsakt zu kodifizieren. Somit werden den Mitgliedstaaten keine neuen Pflichten auferlegt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Wortlaut des Vorschlags bereits um eine Anpassung des Wortlauts der Richtlinie 83/477/EWG handelt, mit der die Schädlichkeit von Asbest deutlicher herausgestellt werden sollte. Während in der Richtlinie 83/477/EWG Asbest lediglich als „gesundheitsschädliche Substanz“ erscheint (siehe Erwägungsgrund Nr. 3 der Richtlinie 83/477/EWG) wird Asbest im Kodifizierungsvorschlag – analog zum Erwägungsgrund Nr. 5 der Richtlinie 91/382/EWG - „eine besonders gefährdende Substanz, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen kann“ genannt. Somit wurden bei der Anpassung

gesamtgesellschaftliche Überlegungen, wie sie Ihrer Bemerkung zugrunde liegen, bereits berücksichtigt, so dass es nicht notwendig erscheint, das Adverb „äußerst“ hinzuzufügen.

Zum Fehlen von Artikel-Überschriften ist erneut hervorzuheben, dass es sich bei dem Vorschlag um eine Kodifizierung handelt, d.h. um ein Verfahren, mit dem das geltende Recht in der Substanz unverändert bleibt und der Wortlaut der zu kodifizierenden Richtlinie nur angepasst wird, wenn dies unbedingt notwendig ist. Die Artikel der ursprünglichen Richtlinie wiesen keine Überschriften auf. Außerdem sind Artikel-Überschriften nach den Regeln der Rechtsetzungstechnik nur einzuführen, wenn dies durch deren besondere Länge oder Komplexität gerechtfertigt ist. Das ist hier nicht der Fall. In den seit Annahme der ursprünglichen Richtlinie vergangenen 25 Jahren hat das Fehlen von Artikel-Überschriften noch niemals zu Auslegungs- oder Anwendungsproblemen geführt. Daher ist die Kommission davon überzeugt, dass eine solche Anpassung nicht gerechtfertigt erscheint. Beim gegenwärtigen Verfahrensstand wäre sie ferner insofern unzweckmäßig, als sie den Abschluss des bereits 2005 eingeleiteten Kodifizierungsverfahrens verzögern würde.

Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist ein grundlegendes Prinzip des Gemeinschaftsrechts, das in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag niedergelegt ist und durch den Europäischen Gerichtshof bestätigt wurde. Diese Vertragsbestimmungen schreiben die Gleichstellung von Männern und Frauen als Aufgabe und Ziel der Gemeinschaft fest und begründen eine positive Verpflichtung, sie bei allen Tätigkeiten der Gemeinschaft zu fördern. Dies gilt auch für den vorliegenden Fall. Daher erscheint es beim gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zweckmäßig, durch die Umformulierung des Kodifizierungsentwurfs im Sinne einer neutralen Wortwahl, die sich ausdrücklich auf männliche und weibliche Arbeitnehmer bezieht, das Verfahren in die Länge zu ziehen. Eine solche Änderung in einer Sprachfassung würde eine entsprechende Änderung in den anderen Sprachen notwendig machen, es sei denn, es könnte nachgewiesen werden, dass die Änderung durch Besonderheiten dieser einen Sprache bedingt ist. Dennoch ist die Kommission bereit, diese Frage bei der Erörterung des Vorschlags den Juristen-Überprüfern des Rates vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Margot WALLSTRÖM

Vizepräsident der Europäischen Kommission